

# **Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt<sup>1</sup>**

Univ.-Ass. Mag. Hannah Gollegger

## **1 Allgemeines**

Schätzungen zufolge wird jede dritte der 228 Millionen Frauen in der Europäischen Union Opfer von Gewalt oder häuslicher Gewalt.<sup>2</sup> Um dem entgegenzuwirken, trat die Europäische Union am 1. Juni 2023<sup>3</sup> der Istanbul-Konvention<sup>4</sup> bei, einem umfassenden Rahmenwerk zum Schutz von Frauen vor Gewalt.<sup>5</sup>

Die Richtlinie (EU) 2024/1385, die am 14. Mai 2024 vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet wurde, zielt darauf ab, die Standards der Istanbul-Konvention innerhalb der EU zu harmonisieren und zu ergänzen.<sup>6</sup> Sie verfolgt das Ziel, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der gesamten Europäischen Union effektiv zu bekämpfen und zu verhindern.<sup>7</sup>

## **2 Regelungsinhalte**

Die Richtlinie ist in sieben Abschnitte unterteilt. Kapitel I legt den Gegenstand, den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen fest. Kapitel II normiert Straftatbestände im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität. Kapitel III enthält Vorschriften zum Opferschutz und den Zugang zur Justiz, während Kapitel IV sich mit der Hilfe für Opfer befasst. Kapitel V legt Maßnahmen zur Prävention und zum frühzeitigen Eingreifen fest. Darüber hinaus enthält die Richtlinie in Kapitel VI Regelungen für koordinierte Strategien und Koordinierungsstellen sowie in Kapitel VII die üblichen Schlussbestimmungen.

### **2.1 Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Die Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition und Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl L 2024/1385.

<sup>2</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/2024/06/eu-richtlinie-gegen-gewalt-gegen-frauen-in-kraft-getreten.html> (Stand 27.08.2024).

<sup>3</sup> [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/schluss-mit-der-gewalt-gegen-frauen-eu-tritt-istanbul-konvention-bei-2023-06-01\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/schluss-mit-der-gewalt-gegen-frauen-eu-tritt-istanbul-konvention-bei-2023-06-01_de) (Stand 26.08.2024).

<sup>4</sup> Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, 11.05.2011, CETS No. 210, 51 ILM 746, ratified by 39 States (Status 28 September 2024), entered into force 1 August 2014.

<sup>5</sup> Österreich trat bereits im Jahr 2011 der Istanbul-Konvention bei, vgl dazu Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul, 11. 5. 2011, BGBl III 164/2014.

<sup>6</sup> <https://www.coordination-vaw.gv.at/nachrichten/eu-richtlinien-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-kraft.html> (Stand 26.08.2024).

<sup>7</sup> Vgl dazu ausführlich Erwägungsgrund (iwF: EG) 1 der RL, der als Ziel dieser Richtlinie einen umfassenden Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union beschreibt.

Computerkriminalität fest (Art 1 Abs 1a RL). Auch die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während und nach der Strafverfolgung sollen gesichert werden (Art 1 Abs 1b RL).<sup>8</sup> Gemäß der rechtlichen Definition werden alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich gegen Frauen oder Mädchen richten, als Gewalt gegen Frauen verstanden (Art 2a RL). Als häusliche Gewalt ist jegliche Form körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher<sup>9</sup> Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts auftritt, unabhängig von biologischen oder rechtlichen Verwandtschaftsverhältnissen oder davon, ob der Täter und das Opfer im selben Haushalt leben, gemeint (Art 2b RL).

Darüber hinaus normiert die Richtlinie Mindeststandards für den Schutz und die Unterstützung von Opfern, die Prävention sowie das frühzeitige Erkennen von Gewalt (Art 1 Abs 1c RL). Nach der Begriffsbestimmung in Art 2c RL sind Opfer alle Personen, also unabhängig von ihrem Geschlecht, die einen Schaden unmittelbar durch Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt erlitten haben. Dies gilt insbesondere für Kinder, die einen Schaden erlitten haben, indem sie Zeugen von häuslicher Gewalt wurden.

## **2.2 Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern und Computerkriminalität**

Im Bereich der materiellen Straftatbestände wird sichergestellt, dass sowohl die Genitalverstümmelung bei Frauen (Art 3 RL) als auch die Zwangsheirat (Art 4 RL) als eigenständige Straftaten verfolgt werden.<sup>10</sup>

Die Richtlinie sieht in den Artikel 5 bis 8 der RL zudem Straftatbestände und Strafen in Bezug auf bestimmte Formen der Cybergewalt vor.<sup>11</sup> Dabei handelt es sich um Formen von Gewalt, die untrennbar mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (iwF: IKT) verbunden sind.<sup>12</sup> Diese Tatbestände wurden deshalb mit dieser Richtlinie eingeführt, weil Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen sind.<sup>13</sup> So wird in der Richtlinie die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intmem oder manipuliertem Material, einschließlich „Deepfakes“<sup>14</sup> unter Strafe gestellt (Art 5 RL). Auch das Cyberstalking (Art 6 RL) und das Cybermobbing (Art 7 RL) sollen zukünftig eigenständige Straftatbestände darstellen. Beim Cybermobbing sollen ferner die schwersten Formen erfasst sein, also die

---

<sup>8</sup> EG 8 der RL, wonach Opfer die Möglichkeit haben sollten, vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens, entsprechend ihren Bedürfnissen, Zugang zu ihren Rechten zu erhalten.

<sup>9</sup> Vgl dazu EG 32 der RL, der feststellt, dass Gewalt auch durch wirtschaftliche Kontrolle ausgeübt werden kann, wobei Betroffene möglicherweise keinen effektiven Zugang zu ihren eigenen finanziellen Mitteln haben.

<sup>10</sup> Vgl dazu EG 16 der RL, da es sich bei Opfern von Zwangsheiraten oft um Minderjährige handelt, sollten angemessene Verjährungsfristen normiert werden, um den Opfern die wirksame Einleitung eines Strafverfahrens auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres zu ermöglichen.

<sup>11</sup> EG 17 der RL.

<sup>12</sup> EG 17 und 18 der RL.

<sup>13</sup> EG 17 der RL.

<sup>14</sup> Vgl dazu insbesondere EG 19 der RL, der Deepfakes als die Herstellung, Manipulation oder Veränderung von Material (auch mithilfe von künstlicher Intelligenz) versteht, welches den fälschlichen Anschein erweckt, eine Person sei an sexuellen Handlungen beteiligt und in weiterer Folge mittels IKT der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

wiederholte oder ständige Bedrohung einer Person mittels IKT. Aber auch die unerbetene Übermittlung von Bildern, Videos oder ähnlichem Material, die Genitalien zeigen, also das sogenannte „Cyberflashing“ soll zukünftig unter Strafe gestellt werden.<sup>15</sup>

Überdies wird in Artikel 8 die Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet als weiterer Straftatbestand normiert. Darunter versteht man die vorsätzliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen, die durch Bezugnahme auf das Geschlecht definiert wird. Es soll sich um Aufstachelungen handeln, die in einem öffentlichen Raum durch den Einsatz von IKT stattfinden, also einer potenziell unbegrenzten Anzahl an Personen zugänglich gemacht wird.<sup>16</sup>

Die Verübung dieser Straftaten wird mit einer Haftstrafe zwischen mindestens einem und fünf Jahren geahndet (Art 10 RL). Zudem erfasst die Richtlinie einen Katalog an erschwerenden Umständen, wie die Begehung der Straftat gegen ein Kind, gegen einen früheren oder derzeitigen Ehegatten oder Partner oder wenn der Straftäter zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt wurde (Art 11 RL).

### **2.3 Opferschutz, Zugang zur Justiz sowie Opferhilfe**

Die Richtlinie umfasst detaillierte Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern. Einerseits soll die Meldung einer Straftat für Opfer erleichtert werden, indem die Möglichkeit von Onlinemeldungen geschaffen werden soll (Art 14 Abs 1 RL). Andererseits soll Opfern von Gewalt Unterstützung beim Meldeprozess selbst geleistet werden. Dies umfasst auch den vereinfachten Zugang zu Prozesskostenhilfe (Art 14 Abs 2 RL). Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den Kindern, die ein kindgerechtes Verfahren erwartet, welches insbesondere von Fachkräften unterstützt wird (Art 14 Abs 6 RL).

Auch effektiveren Ermittlungen und Strafverfolgungsbehörden wird in der Richtlinie Rechnung getragen. Zukünftig sollen Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unverzüglich von spezialisierten Kräften bearbeitet werden (Art 15 RL). Dazu wurden spezifische Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften in Artikel 21 RL normiert. Unter anderem enthalten diese, dass Opfern traumasensibel, geschlechtersensibel, behindertengerecht und kindgerecht begegnet werden soll (Art 21 RL).

Auch Helplines für Opfer, die ihnen landesweit kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung stehen sollen, werden als Opferschutzmaßnahmen vorgesehen (Art 29 RL). Zudem sollen Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung dienen, den Bedürfnissen von Opfern häuslicher und sexueller Gewalt Rechnung tragen (Art 30 RL).

### **2.4 Prävention und frühzeitiges Erkennen**

Neben Informationsmaterial, das zukünftig der breiten Öffentlichkeit in der Landessprache zur Verfügung zu stellen ist (Art 34 RL), sollen zur Verhinderung von Vergewaltigungen Sensibilisierungskampagnen auch durch die Einbindung der Zivilgesellschaft und

---

<sup>15</sup> EG 24 der RL.

<sup>16</sup> Vgl EG 26 der RL, der zusätzlich festlegt, dass das Material den Nutzern im Allgemeinen leicht zugänglich gemacht wurde, ohne dass weitere Maßnahmen seitens der Person, die das Material zur Verfügung gestellt hat, erforderlich sind.

nichtstaatlichen Organisationen zur Prävention beitragen. Man erwartet, dass durch den Austausch wertvolles Fachwissen eingebracht wird (Art 35 Abs 1 RL).<sup>17</sup> Daneben soll Straftätern, die eine Vergewaltigung begangen haben, die Möglichkeit geboten werden, an Interventionsprogrammen teilzunehmen, um Wiederholungstaten zu verringern (Art 37 Abs 3 RL).<sup>18</sup>

Auch die Schulung von Fachkräften, die mit Opfern in Kontakt stehen, ist Teil der Präventivstrategie, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erkannt, präventiv behandelt und effektiv bekämpft werden (Art 36 RL).

## **2.5 Koordination und Zusammenarbeit**

Neben nationalen Strategien,<sup>19</sup> die die Mitgliedstaaten zu landesweiten, wirksamen und umfassenden politischen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verpflichten (Art 39 RL), sollen Mechanismen zur effektiven Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden, Diensten und Organisationen eingerichtet werden, um den Schutz und die Unterstützung von Opfern zu gewährleisten (Art 40 RL). Auch die Zusammenarbeit auf Unionsebene ist Teil der Richtlinie. So sollen Maßnahmen ergriffen werden, die die Zusammenarbeit untereinander erleichtern, wie beispielsweise der Austausch bewährter Verfahren und gegenseitige Konsultationen (Art 43 RL). Im Fokus steht die Datenerhebung, wofür jeder Mitgliedstaat ein System zur Erhebung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einrichten muss. Diese Statistiken sollen ua die Anzahl gemeldeter Straftaten, Verurteilungen, getöteter Opfer, Schutzunterkünfte und Anrufe bei Helplines umfassen. Zudem soll auch die Beziehung zwischen Opfer und Täter angeführt sein (Art 44 Abs 2 RL). Die Ergebnisse dienen vor allem dazu die Prävalenz und die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen besser verstehen und bekämpfen zu können (Art 44 RL).<sup>20</sup>

## **2.6 Schlussbestimmungen**

Für die MS besteht eine Berichterstattungs- und Überprüfungspflicht. Bis zum 14. Juni 2032 müssen alle sachdienlichen Informationen über die Funktionsweise der Richtlinie an die Kommission übermittelt werden (Art 45 RL). Als Frist für die Umsetzung der RL in das nationale Recht wurde der Zeitraum bis zum 14. Juni 2027 festgelegt (Art 49 Abs 1 RL). Abschließend finden sich Regelungen zum Inkrafttreten (Art 50 RL) und zu den Adressaten (Art 51 RL).

---

<sup>17</sup> EG 84 der RL.

<sup>18</sup> EG 82 der RL.

<sup>19</sup> Vgl EG 85 der RL, der festlegt, dass auch die Verabschiedung nationaler Aktionspläne davon umfasst ist.

<sup>20</sup> Vgl auch EG 88 der RL, der näher darauf eingeht, dass nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten, angemessene politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erarbeitet werden können.